

## Zum juristischen Zeitgeschehen

Prof. Dr. Thomas Fischer\*

# Gesetz der Moderne

<https://doi.org/10.1515/jjzg-2020-0002>



Im Bundesgesetzblatt 2019 I Nr. 46 ist das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ vom 10. Dezember 2019 verkündet worden (S. 2121). Sein Hauptteil besteht aus Änderungen von zwanzig Vorschriften der StPO und vier Vorschriften des GVG und ist am 13. Dezember 2019 in Kraft getreten. Inhaltliche Details sollen hier dahinstehen.

Interessant ist schon die Angabe der Zielrichtung im Gesetzestitel.

Gesetze benötigen Namen, damit man sie auseinanderhalten, ordnen, sortieren und finden kann. Die einfachste Variante wäre es, alle Gesetze fortlaufend zu nummerieren. Das wird zwar, jedenfalls bei der heutigen Produktivität, schnell unübersichtlich, hat aber den Vorteil der Neutralität. Wir kennen Reste des Prinzips aus Werken wie „67. Änderungsverordnung zur Außenwirtschaftsverordnung“, aber auch aus ergänzenden Nummerierungen von anderweitig benannten Strafgesetzen („55. Strafrechtsänderungsgesetz – Wohnungseinbruchdiebstahl“) oder als schlichte Nummerierung des bedeutsamen Begriffs „Reform“ („Sechstes Strafrechtsreformgesetz“).

Der Gesetzgeber hat das Bedürfnis, mit den Rechtsunterworfenen schon im Gesetzestitel sinnstiftend zu kommunizieren. Eine ihm angenehme Nebenerscheinung ist es, wenn sich hierbei seine Weitsicht, Entschlossenheit, Wohltätigkeit oder Gestaltungskraft in anschaulicher Weise analogisieren lassen. Die sprachlichen Möglichkeiten hierzu sind grundsätzlich unbeschränkt. Jedoch haben sich bestimmte Leit-Figuren entwickelt, die als „herrschend“ gelten und sich daher wiederholen: „zur Anpassung“, „zur Verbesserung“, „zur Intensivierung“,

„zur Neuordnung“, usw. Mit der Verwendung dieser Begriffe sind in der Regel keine inhaltlichen Anforderungen verknüpft. Sie folgt vielmehr eher dem Zufallsprinzip, so dass problemlos Gesetze zur Neuordnung sich auf Verbesserungen stützen, Gesetze zur Anpassung lauter Intensivierungen enthalten können, und vice versa: Irgendwie wird es schon passen, und nach vier „Verbesserungen“ ist einfach einmal wieder eine „Neuordnung“ fällig. Spezifizierte Ausnahmen sind katastrophalen Lagen im Allgemeinen („zur Rettung der Währung“) oder im Besonderen („zur Abwehr des Borkenkäfers“) sowie deren politischer Simulation vorbehalten. Als unmittelbare Frucht einer gewissen Infantilisierung der Politikformen schließlich, augenfällig als Überschneidung von Parlamentarismus und Talkshow, Verschmelzung von Partei- und Staatsleitung (siehe „Kanzlerkandidat“), Vereinheitlichung von Herrschaft (Gummistiefeleinsatz bei Hochwasser) und Popkultur (Auftritt als Kandidatin in TV-Tanzshow), werden neuerdings Konzepte zu gesetzlichen Wohlfühl-Titeln („Gute-Kita-Gesetz“; „Geordnete Ausreise-Gesetz“) ausprobiert, die noch Potenzial bieten.

Gern gesehen ist auch die „Stärkung“. Der Leser des Gesetzblatts kennt sie schon aus den Tagesnachrichten über Gerichtsurteile, insbesondere der obersten Gerichte, die regelmäßig „die Rechte von Mietern stärken“ oder „die Rechte von Vermietern stärken“, nicht selten am selben Tag. Das Stärken von Rechten mal dieses, mal jenes Interessenten ist aus dem Blickwinkel des vor den Eingangstoren der Obersten Bundesgerichte aufgestellten Rechtsjournalismus sozusagen das Kerngeschäft aller Senate. Im Jahr 2019 haben wir stärkende Gesetze verschiedenster Art erhalten: Das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen (BGBl I 840) beispielsweise, das Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes (BGBl I 1877) sowie das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BGBl I 2146). Manches wurde sogar nachhaltig gestärkt, etwa durch das Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (BGBl I 1147).

Auch „Verbesserung“ ist ein wichtiges Anliegen; hiervon zeugten 2019 etwa das Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (BGBl I 2592),

\*Kontaktperson: Prof. Dr. Thomas Fischer, Vors. Richter am BGH a.D.

das Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (BGBl I 2789) sowie nicht zuletzt das Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (BGBl I 646). Etwas kraftlos erschienen hingegen Kodifikationen wie ein Gesetz „zur Entfristung“ (BGBl I 914) oder „für mehr Sicherheit“ (BGBl I 1202).

„Modernisierung“ als zielbestimmender Gesetzesname unterscheidet sich von den Genannten jedenfalls tendenziell. Während diese regelmäßig nach einem Bezug verlangen, der aus großen Anliegen (Anpassung, Schutz, Verbesserung) rasch kleine Verwirbelungen machen kann („Verbesserung der Lagerfähigkeit von Zwieback“), befindet man sich mit der Modernisierung auf einem quasi selbsttragenden begrifflichen Flugobjekt, welches seine Kraft unmittelbar aus der wirklichen Welt selbst gewinnt und daher wie wenige andere Abstraktheit und Konkretheit, Deduktion und Induktion integriert.

„Modernisierung“ ist nicht gänzlich unüblich, kommt aber auch nicht häufig vor. Für das Jahr 2019 blicken wir zurück auf das Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts (BGBl I 2053), das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BGBl I 2522) und sodann auf den Höhepunkt: das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (BGBl I 2121).

Nun könnte man auf die Idee kommen, dass ausnahmslos ein jedes Gesetz, welches Regelungen des Strafverfahrens ändert, einfügt oder streicht, einer oder gar *der* Modernisierung als solcher dient. Das gilt schon und jedenfalls dann, wenn man den Begriff allein als „Neumachen“ versteht. Gesetze „zur Veralterung“ oder „zur Traditionalisierung“ gibt es nicht.

Aber natürlich ist mit dem Begriff der Modernisierung – wie mit „modern“ und „Moderne“ – schon immer mehr gemeint (gewesen) als eine bloß objektive Altersbestimmung. Selbst wenn von den Dichtern schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts die „Vergänglichkeit des Modernen“ beklagt wird als Sinnbild für die Flüchtigkeit des Lebens und seiner Anschauungen, ist die Beschreibung eines Zeitablaufs („alt“–„neu“) doch nur einer der Bestandteile: „Modern“ nimmt stets vor allem auch Bezug auf eine soziale Umgebung, bezeichnet also eine (qualitative) Relation. Die Bestimmung dieser Bezugsgröße, des Relationsrahmens, ist dabei wiederum qualitativ bestimmt: Die Umstellung der Robbenjagd der Inuit von Knochenspießen auf Holz-Harpunen gilt uns nicht als „modern“, wohl aber die Verwendung von rostfreiem Stahl oder Repetiergewehren. Was als „modern“ anzusehen ist, bestimmt die herrschende Meinung aus dem Blickwinkel ihres Zeitbegriffs.

Aus Sicht der Industriegesellschaften ist „modern“, was Argumente der Rationalisierung und Effektivierung für

sich mobilisieren kann. Daher könnte ein Gesetz, das eine monatliche Zusammenkunft der gesamten Bevölkerung einer Stadt zum Zweck der Aburteilung aller Missetaten sowie die Abschaffung von staatlichen Gerichten vorsieht, jedenfalls derzeit schwerlich als „modern“ angesehen werden, wenn man einmal eine sachferne Konnotation von „Mode“ unberücksichtigt lässt. Strafverfolgung mittels demokratischer Abstimmung ist so modern wie Robbenjagd mittels Kajak und Knochenspieß. Das mag für Anhänger eines „Jury“-Systems verwirrend klingen, in welchem die demokratische Tribunalisierung des Strafens ein letztes symbolisches Refugium findet. Freilich zeigen schon die einhegenden Regelungen, mit denen die größten Unsinnigkeiten der Juries verhindert werden sollen, dass ihre Legitimität auf unsicheren Füßen ruht.

Ein Gesetz „zur Modernisierung des Strafverfahrens“ zu nennen, formuliert einen außerordentlich hohen qualitativ-inhaltlichen Anspruch. Es erschiene verfehlt, diesen Titel beispielsweise für ein Gesetz zu verwenden, mit dem irgendeine formale Marginalie geändert würde. „Modernisierung“ zielt auf Größeres, Bedeutenderes, und was in seiner gesetzlichen Gesamtheit „Modernisierung“ heißt, enthält nach Ansicht des Namensgebers jedenfalls den Kern eines Konzepts, das diesen Namen verdient.

Kürzestmöglich zusammengefasst hat das Strafprozessmodernisierungsg folgendes Inhalt:

- (1) Abkopplung der Besetzungsrüge von der Hauptverhandlung;
- (2) Fortführung der Hauptverhandlung für bis zu zwei Wochen nach Richterablehnung unter Mitwirkung des Abgelehnten;
- (3) Ausweitung der Einführung von Zeugenbeweisen mittels Bild-Ton-Aufzeichnung richterlicher Vernehmungen;
- (4) Gesichtsverhüllungsverbot für Zeugen (vgl. dazu *Fischer*, JoZG 2019, Heft 1, S. 10);
- (5) Ausweitung der DNA-Analyse auf Haut-, Haar-, Augenfarbe und Alter;
- (6) Ausweitung von Unterbrechungsfristen;
- (7) Einführung eines Erfordernisses ausdrücklicher Konnexitätsdarlegung für die Zulässigkeit von Beweisanträgen;
- (8) Bestellung gemeinschaftlicher Beistände für Nebenkläger mit gleichgelagerten Interessen.

Diese Änderungen entsprechen in weiten Teilen dem, was der sog. „Zweite Strafkammertag“, eine Einladungstagung der von der Konferenz der OLG-Präsidenten und des Bundesgerichtshofs eingesetzten Arbeitsgruppe „Zukunft des Strafprozesses“, am 26. September 2017 in Würzburg als „Forderungen deutscher Strafrichter an den Gesetzgeber“ beschlossen und an die Bundesregierung „zur Berücksichtigung bei den Koalitionsverhandlungen“ übermittelt

hat. Diese Arbeitsgruppe wurde „aus Sorge um eine praxisgerechte Umsetzung“ des im Koalitionsvertrag der 18. WP angekündigten Vorhabens gegründet, das Strafverfahren „effektiver und praxistauglicher zu gestalten“ (vgl. Zweiter bundesweiter Strafkammertag, Dokumentation, S. 5).

Es ist hier nicht der Ort zu prüfen oder zu bewerten, ob die Sorge hinreichend Früchte getragen hat und das Modernisierungsgesetz vom 10. Dezember 2019 ihre legitime Verkörperung ist. Offenkundig ist, dass Vorschläge, die *nicht* von Strafrichtern und Staatsanwaltschaften gemacht wurden, in dem Gesetz keinerlei Berücksichtigung fanden. Vergleicht man den Katalog der Änderungen mit den Empfehlungen des Abschlussberichts der vom Bundesminister der Justiz im Jahr 2014 eingesetzten Expertenkommission zur Reform des Strafprozesses vom Oktober 2015 (vgl. BMJV [Hrsg.], Bericht der Expertenkommission, 2015, S. 15 ff.), kann man nur mit Staunen zur Kenntnis nehmen, zu welcher grundlegend verschiedenen Ergebnissen Auslegungen des Begriffs „Modernisierung“ gelangen können.

Das ließe sich mit dem Hinweis abtun, dass es sich um einen bloßen Propaganda-Begriff handele, dessen Inhalt dem Publikum so einerlei sei wie die Nachrichten, der Belag einer Tiefkühl-Pizza oder der Geschäftsbetrieb eines Call-Centers seien „modernisiert“ worden. Insoweit könnte dasselbe gelten wie für die befremdliche Behauptung, der „Strafkammertag“ handle als „Sprachrohr der gerichtlichen Praxis“: Teilnehmer waren etwas mehr als 80 Vorsitzende Richterinnen und Richter, die sich offenbar jeweils „Strafkammer“ nannten. Von den 4.580 deut-

schen Strafrichterinnen und Strafrichtern (Stand 2018) waren also 1,8 Prozent vertreten. Irgendein Mandat hatten sie nicht. Schöffen, Staatsanwälte und Strafverteidiger waren nicht eingeladen.

Jedoch muss die ausdrückliche, offenkundige und einschränkungslose Identifizierung des Begriffs der „Moderne“ mit einer Gesetzesänderung, die ausnahmslos Maßnahmen zur „Beschleunigung“ nach Maßgabe gerichtlicher Definition, zur Ausweitung der prozessualen Macht der Gerichte und zur Einschränkung der Macht anderer Prozessbeteiligter enthält, auf Bedenken stoßen. Diese Maßnahmen sollen hierbei gar nicht inhaltlich gewertet, ihre Legitimität nicht untersucht werden. Es reicht festzustellen, dass sie allesamt bestimmt und geeignet sind, die Machtverhältnisse im Strafprozess erheblich und jedenfalls einseitig zu Gunsten des Gerichts zu verändern. Dies ist, was der Gesetzgeber den Bürgern als Inbegriff von „Moderne“ vermitteln möchte.

Das Bedenken dagegen ist nicht philologischer und erst recht nicht moralischer Natur. Es thematisiert nur an einem plakativen Beispiel den Missbrauch und die Auslieferung der Rechtssprache. Die Strafprozessordnung gilt für alle Menschen in Deutschland. Wenn 95 Prozent davon glauben, die „Moderne“ verfolge legitimerweise das Ziel, ihnen für den Fall, dass sie selbst einmal betroffen sind, möglichst wenig Macht einzuräumen, ist das vielleicht theoretisch bedenklich, vor allem aber praktisch gefährlich. Dem Hemdsärmeligen reicht es, wenn die Moderne irgendwie zeitgemäß ist. Die Frage wäre aber, ob die Hemdsärmeligen ausreichend sind für die moderne Zeit.